



Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft  
(Herausgeber)  
**Jahrbuch 2021**

Braunschweigische  
Wissenschaftliche  
Gesellschaft

Jahrbuch 2021



Cuvillier Verlag Göttingen  
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag

<https://cuvillier.de/de/shop/publications/8674>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,  
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: [info@cuvillier.de](mailto:info@cuvillier.de), Website: <https://cuvillier.de>

## Ausblick

OTTO RICHTER

Präsident der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft

Liebe Mitglieder der BWG, sehr geehrte Gäste,

ein für die BWG schwieriges Jahr liegt hinter uns. Pandemiebedingt mussten wir uns auf neue Formate unserer Kommunikation einlassen, die vor eine persönliche Begegnung den Bildschirm des Laptops gestellt haben. Immerhin waren einige Präsenzveranstaltungen möglich. Ich erinnere mich gerne an die Plenarversammlung im Garten des BWG-Hauses. Bedauernswerterweise konnte bedingt durch technische Schwierigkeiten die Diskussion um das Konzept einer neuen Satzung der BWG nicht befriedigend abgeschlossen werden. Ebenso konnte keine Abstimmung durchgeführt werden. Ich beginne also mein neues (altes) Amt mit der Hypothek der noch nicht abgestimmten neuen Satzung, angesichts der kontrovers geführten Diskussion keine leichte Aufgabe. Tröstlich ist daher ein Blick in die Geschichte wissenschaftlicher Akademien und ihrer Satzungen. Nehmen wir als Beispiel die Académie Royal des Sciences in Frankreich. Sie wurde im Jahr 1666 gegründet. Aber erst 33 Jahre später, im Jahr 1699, wurde die 1. Satzung (Statut) veröffentlicht. Ich zitiere zwei Punkte der Statuten, die ich aber nicht unbedingt als Vorbild für unsere neue Satzung verstanden haben will. Der folgende Paragraph betrifft die Anwesenheitspflicht.

*XIX. - Les académiciens seront assidus à tous les jours d'assemblée, et nul des pensionnaires ne pourra s'absenter plus de deux mois pour ses affaires particulières, hors le temps des vacances, sans un congé exprès de Sa Majesté.*

Die Mitglieder sind gehalten, regelmäßig und mit Fleiß an den Sitzungen teilzunehmen. Keiner der „Pensionäre“ darf außerhalb der Urlaubszeit länger als zwei Monate ohne ausdrückliche Erlaubnis Seiner Majestät für seine Privatangelegenheiten abwesend sein.

Ebenso war die Sitzordnung genau geregelt.

*XXXVI. Le président sera au haut bout de la table avec les honoraires; les académiciens pensionnaires seront aux deux côtés de la table.*

Der Präsident sitzt am Kopf des Tisches, umgeben von den „Honoraires“, weiter unten nehmen die „Pensionnaires (bezahlte Mitglieder)“ Platz.

Werfen wir noch einen Blick auf das Selbstverständnis der Académie des Sciences heute. Ich zitiere Artikel 2 der Satzung der L'Académie des sciences de l'Institut de France aus dem Jahr 2012:

*L'Académie des sciences indépendante et pérenne*

- *encourage la vie scientifique,*
- *contribue au progrès des sciences et de leurs applications:*
  - *étudie les questions de société liées au développement des sciences et formule des recommandations, éventuellement avec le concours d'autres académies,*
  - *concourt au développement des relations scientifiques internationales, notamment au sein de l'Union européenne, et à la représentation à l'étranger de la recherche faite en France,*
  - *veille à la qualité de l'enseignement des sciences et œuvre pour que les acquis du développement scientifique soient intégrés dans la culture des hommes de notre temps,*
  - *encourage la diffusion de la science dans le public,*
  - *est attentive au maintien du rôle et de la qualité du langage scientifique français.*

Die unabhängige und ständige Akademie der Wissenschaften

- fördert das wissenschaftliche Leben,
- trägt zum Fortschritt der Wissenschaft und ihrer Anwendungen bei
- befasst sich mit gesellschaftlichen Fragen der Wissenschaftsentwicklung und formuliert Empfehlungen, ggf. mit Unterstützung anderer Akademien,
- trägt zur Entwicklung internationaler wissenschaftlicher Beziehungen bei, insbesondere innerhalb der Europäischen Union, und zur Vertretung der in Frankreich durchgeführten Forschung im Ausland,
- sichert die Qualität der naturwissenschaftlichen Bildung und setzt sich dafür ein, dass die Errungenschaften der wissenschaftlichen Entwicklung in die Kultur der Menschen unserer Zeit integriert werden,
- fördert die Verbreitung der Wissenschaft an die Öffentlichkeit,
- achtet darauf, die Rolle und Qualität der französischen Wissenschaftssprache zu wahren.

Wenden wir uns wieder unserer BWG zu. Dringende zukünftige Aufgaben betreffen die Anwendung neuer Formate der Wissenschaftsvermittlung und des Wissenstransfers, die digitale Sichtbarkeit, die Sichtbarkeit innerhalb der Wissenschaft und im öffentlichen Raum, schnelle Reaktion auf aktuelle Entwicklungen. Wir sind dabei auf einem guten Weg. Das Bioethik-Symposium im Juni wird sich mit dem höchst aktuellen Thema „Aufklärung und Impfung im Kampf gegen die Covid-Pandemie“ beschäftigen. Die Arbeit in den Kommissionen hat durch die

Pandemie keine Einschränkungen erfahren. Durch die Integration von nicht der BWG angehörigen Wissenschaftlern/innen aus der Forschungsregion in Projekte der BWG wird die Bedeutung der BWG als Plattform inter- und transdisziplinärer Forschung in der Region deutlich. Die Kommissionsarbeit gehört neben der Bewertung und Vermittlung der Ergebnisse von Wissenschaft und Technik zum Selbstverständnis einer Akademie. Das im Jahr 2020 eingeführte Format der SYNENZ-Zirkel wurde im Jahr 2021 fortgeführt. Fragestellung des 2. SYNENZ-Zirkels ist: Lassen sich Grade des Zusammenwirkens von natürlicher und künstlicher Intelligenz bestimmen? Aus der Kommissionsarbeit heraus soll ein Konzept für ein Graduiertenkolleg entwickelt werden.

Der BWG-Querschnittsbereich zur Sammlungsforschung RECOLLECT plant ein Werkstattgespräch zum Thema: „Über Wanderratten und andere Überträger: Seuchengeschichte als Sozial- und Migrationsgeschichte“.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die BWG-Mitglieder trotz vielfältiger Corona-bedingter beruflicher Mehrbelastung sehr aktiv waren. Ich danke Ihnen für Ihr Engagement.

Auf ein erfolgreiches Jahr 2021 für die BWG!

## **Armenien in existenzieller Krise. Die Niederlage im Karabach-Krieg von 2020 – Ursachen und Folgen**

(Vortrag auf der Plenarversammlung der BWG am Freitag, dem 16. April 2021.  
Die Vortragsform wurde im Wesentlichen beibehalten.)

OTTO LUCHTERHANDT

Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Hamburg

### **I.**

Zum besseren Verständnis meines Vortrages stelle ich ein paar Worte zu meinem Verhältnis zu Armenien und zu meiner Beschäftigung mit der Republik Armenien unter Einschluss von Berg-Karabach voran. Ich bin seit fast 28 Jahren als Rechtsberater im postsowjetischen Armenien tätig. 1993/1994 war ich im Auftrage der Friedrich-Naumann-Stiftung an der Ausarbeitung der ersten postkommunistischen Verfassung der unabhängig gewordenen Republik Armenien beteiligt. Seit 1995 habe ich dann im Auftrage der GTZ/GIZ, also der Bundesregierung, das Förderprogramm „Aufbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer funktionsfähigen Marktwirtschaft in der Republik Armenien“ geleitet und zusammen mit Richtern und Verwaltungsjuristen des Bundeslandes Hessen durchgeführt. Das Programm bestand ein Vierteljahrhundert hindurch, denn es ist vom BMZ zum 1. April 2020, also vor genau einem Jahr, eingestellt worden. Höhepunkte meiner Beratungstätigkeit in Armenien waren die Schaffung einer selbständigen dreistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (2001-2012) und 2013-2015 die Totalrevision der armenischen Verfassung, an der ich mit vier weiteren deutschen Staatsrechtslehrern und einem Strafrechtsskollegen, der inzwischen Richter des Bundesverfassungsgerichts ist, gearbeitet habe. Durch die Verfassungsrevision ist in Armenien an die Stelle eines präsidentiellen Regierungssystems ein reines parlamentarisches Regierungssystem getreten. Die Regierungsmacht wechselte vom Staatspräsidenten zum Ministerpräsidenten und der ihn tragenden Parlamentsmehrheit hinüber.

### **II.**

„Von Plenarvortrag zu Plenarvortrag“ könnte ich meinem heutigen Vortrag als Motto voranstellen. Manche von Ihnen werden sich erinnern, dass ich im Januar 2016 auf Anregung unseres damaligen Präsidenten Dietmar Brandes schon einmal einen Plenarvortrag über Armenien gehalten habe. Ich habe damals das hierzulande nur wenig bekannte Volk und Staatswesen in einem historischen Längsschnitt dargestellt und die Darstellung unter die Überschrift „Armeniens

Überlebenskampf am Ararat“ gestellt. Die darin ausgedrückte Zuspitzung der Gefahr, in der sich das armenische Volk in jener notorischen politischen Erdbebenzone am Rande Europas und im Übergang zum Vorderen Orient befindetet, hatte ich nicht nur mit Blick auf die tragische Geschichte des armenischen Volkes in Anatolien seit der Antike, sondern auch mit Blick auf die Gegenwart formuliert. Und tatsächlich hat Aserbaidschan Anfang April 2016, also nur wenige Monate nach meinem damaligen Vortrag, versucht, die seit 1991/1992 von Aserbaidschan unabhängige Republik „Berg-Karabach/Arzach“ im Handstreich, mit einem Blitzkrieg, zu erobern.

Das kriegerische Unternehmen lag tatsächlich in der Luft. 2013 war in London, verfasst von Kennern des Südkaukasus, eine Aufsatzsammlung unter dem Titel „Europe’s Next Avoidable War. Nagorno-Karabakh“ erschienen.<sup>1</sup> Es war ein nüchterner, ja ein resignativer Blick in die Zukunft, und die Voraussage hat sich auch erfüllt. In der schriftlichen Fassung meines Plenarvortrages, der im BWG-Jahrbuch 2016 veröffentlicht worden ist, habe ich den Titel jenes Buches von 2013 aufgegriffen, und am Ende der Abhandlung einen Ausblick mit folgenden Sätzen gegeben:<sup>2</sup> „Aserbaidschan hat mit seinem Blitzkrieg [vom April 2016]<sup>3</sup> das Völkerrecht gebrochen, denn das allgemeine Gewaltverbot der UNO-Charta (Art. 2 Nr. 4) gilt nach ganz herrschender Völkerrechtsdoktrin auch für stabile De-facto-Staaten.<sup>4</sup> Die Republik Berg-Karabach ist ein solcher, denn sie erfüllt die vom Völkerrecht anerkannten [konstitutiven] Kriterien eines Staatswesens. Wie in dem vergangenen ‘Vier-Tage-Krieg’ [sc. April 2016] werden die Republiken Arzach und Armenien freilich auch in Zukunft nicht mit militärischer und nicht einmal mit politischer Unterstützung von dritter Seite rechnen können. Im Gegenteil. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass Aserbaidschan ein weiteres Mal versuchen wird, den Karabach-Konflikt mit militärischer Gewalt zu lösen, und dass die Armenier dann wiederum auf sich selbst gestellt sein werden. Denn dadurch, dass insbesondere die mit der Behandlung des Karabach-Konflikts offiziell befassten Großmächte, namentlich Frankreich, Russland und die USA als Ko-Vorsitzende der „Minsk-Gruppe“ der OSZE, aber auch Deutschland, Großbritannien, Italien und die anderen Mitgliedstaaten der EU und des Europarates aus politischem Opportunismus über Aserbaidschans Rolle als Aggressor im ‘April-Krieg’ schweigen oder wahrheitswidrig behaupten, sie wüssten nicht, wer den Krieg ausgelöst habe, ermutigen sie de facto den aserbaidschanischen Präsidenten, bei einer anderen ihm günstig erscheinenden Gelegenheit, Berg-Karabach erneut mit einem Blitzkrieg zu überziehen und den Konflikt gewaltsam zu lösen.

<sup>1</sup> Michael Kambeck/Sargis Ghazaryan (eds.): Europe’s Next Avoidable War. Nagorno-Karabakh, Palgrave Macmillan 2013.

<sup>2</sup> Armenien – Überlebenskampf am Ararat, in: Jahrbuch 2016 der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft (BWG), Braunschweig 2017, S. 13 – 44 (43 f.).

<sup>3</sup> Luchterhandt, Otto: Der Krieg Aserbaidschans gegen Berg-Karabach im April 2016 aus völkerrechtlicher Sicht, in: Archiv des Völkerrechts (AVR), Band 55 (2017), Heft 2, S. 185 – 233.

<sup>4</sup> Frowein, Jochen A.: Stichwort „De-Facto-Regime“ in: Encyclopaedia of Public International Law [EPIL], tom I (1992), p. 966-968.

Das düstere Schicksal der armenischen Bevölkerung Ostanatoliens könnte sich dann im Südkaukasus und am Ararat wiederholen, denn das armenische Volk stünde erneut einem von Hass angetriebenen feindlichen Nachbarn allein gegenüber.“ [soweit das BWG-Jahrbuch von 2016]

### III.

„Europe’s Next Avoidable War. Nagorno-Karabakh“ - mit Aserbaidischans Angriff auf Berg-Karabach am Sonntagmorgen des 27. September 2020 auf einer Frontlänge von über 200 km und mit der vollen Kraft seiner inzwischen noch weiter aufgerüsteten und modernisierten Streitkräfte traf die Voraussage ein weiteres Mal ein.<sup>5</sup> Wieder war es ein Krieg ähnlich dem biblischen Kampf Goliaths gegen David, denn an manchen Frontabschnitten besaßen die Streitkräfte Aserbaidischans eine zehnfache Überlegenheit. Aber nun siegte der aserbaidischane Goliath, allerdings nur dank der massiven Unterstützung vonseiten der Türkei! Erstaunlicherweise aber konnten die integrierten Streitkräfte der Republiken Karabach und Armenien gleichwohl fast sieben (7) Wochen der Übermacht standhalten! Sie mussten sich erst am 9. November 2020 geschlagen geben.

Aserbaidischan hatte bis dahin etwa ein Drittel des Territoriums von Berg-Karabach erobern können. Seine Truppen standen nur noch wenige Kilometer vor Karabachs Hauptstadt Stepanakert. Durch Vermittlung Präsident Putins kam in dieser dramatischen Lage eine Waffenstillstandsvereinbarung zwischen dem Staatspräsidenten Aserbaidischans, Ilham Aliev, und dem Ministerpräsidenten der Republik Armenien, Nikol Paschinjan, zustande, die am 10. November 2020 in Kraft trat.<sup>6</sup>

Die Vereinbarung kam einer Kapitulationsurkunde Armeniens nahe, denn die armenische Seite musste ultimativ, binnen weniger Tage, sämtliche 1994 eroberten Rayone rund um Karabach an Aserbaidischan zurückgeben und ihre Truppen abziehen. Russland erhielt das Recht, eine bewaffnete Peacekeeping-Truppe in Rest-Karabach zu unterhalten, um die Einhaltung der Waffenruhe zu gewährleisten [siehe Karte].

---

<sup>5</sup> Luchterhandt, Otto: Zeitenwende im Südkaukasus. Armeniens Niederlage im Karabachkrieg. Ursachen und Folgen, in: Osteuropa Jg. 70 (2020), Heft 12, 59-79.

<sup>6</sup> Text des Abkommens bei Luchterhandt, Zeitenwende, a. a. O. (Anhang).



Der armenischen Seite ist ein 5 km breiter Korridor mit einer Transitstraße von Armenien nach Karabach unter Kontrolle Russlands zugestanden worden. Im Gegenzuge verpflichtet sich Armenien, eine Transitstraße von Aserbajdschan in die aserbajdschanische Exklave Nachitschevan – ebenfalls unter Kontrolle Russlands – zu gestatten (*siehe Karte*). Russland erklärte sich ferner bereit, zur Kontrolle über die Einhaltung des Waffenstillstandes ein Monitoring-Zentrum zusammen mit der Türkei zu unterhalten, und erkennt damit erstmals die Türkei neben sich als Ordnungsmacht im Südkaukasus förmlich an.

Das Waffenstillstandsabkommen ist auf fünf (5) Jahre befristet. Wird es von Armenien oder von Aserbajdschan gekündigt, tritt es außer Kraft, und das Peacekeeping-Mandat Russlands endet.

Über den Rechtsstatus Berg-Karabach schweigt das Abkommen. Es behandelt Karabach nur als Objekt. Eine rechtliche Lücke bedeutet das Schweigen gleichwohl nicht, denn nach internationaler völkerrechtlicher Rechtsauffassung ist



Berg-Karabach integraler Bestandteil Aserbaidschans.<sup>7</sup> Wenn Aserbaidschans Präsident das Waffenstillstandsabkommen also in gut vier Jahren kündigt und Russlands Peacekeeping-Truppe abgezogen sein wird, wird Berg-Karabach uneingeschränkt der Regierung Aserbaidschans unterstehen. Es bereitet keine Mühe vorauszusagen, dass die Armenier bei dieser Aussicht Berg-Karabach verlassen werden. Das seit der Antike von Armeniern bewohnte Karabach wird dann nur noch eine geschichtliche Erinnerung sein.

#### IV.

Nun zu den Besonderheiten des Karabach-Krieges vom Herbst 2020: Der Karabach-Krieg vom Herbst 2020 war wie der Aprilkrieg von 2016 von Aserbaidschan als Blitzkrieg vorbereitet worden, unterschied sich von ihm jedoch in mindestens fünf wesentlichen Punkten. Zusammen genommen sind es die entscheidenden Gründe für die Niederlage der armenischen Seite:

1. Der Angriff geschah mit der vollen militärischen Kraft Aserbaidschans, nun auch unter Einschluss der Luftwaffe;
2. Aserbaidschans Streitkräfte bombardierten von Anfang an auch die Städte Karabachs, zivile Einrichtungen – Wohnviertel, Wirtschaftsbetriebe, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Kirchen. Sie setzten dabei zu Tausenden auch Streubomben ein, die völkerrechtlich geächtet sind, weil sie - unterschiedslos – militärische und nichtmilitärische Objekte treffen. Das waren schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die größte Teile der Zivilbevölkerung Berg-Karabachs dazu veranlassten, in die benachbarte Republik Armenien zu fliehen.
3. Die aserbaidschanischen Streitkräfte verfügten in großer Zahl über die modernsten, hochwirksamen Aufklärungs- und Kampfdrohnen aus israelischer und aus türkischer Produktion. Infolgedessen besaßen sie die völlige Luftherrschaft über Berg-Karabach und eine strategische Kontrolle über die militärischen Operationen am Boden. Die armenischen Streitkräfte konnten dem nichts Vergleichbares entgegensetzen. Der Einsatz der modernsten Generation von Kampfdrohnen hat sich nach Einschätzung von Militärexperten letztlich als kriegsentscheidend erwiesen.<sup>8</sup> Die armenische Seite spricht von der Erfahrung eines völlig neuen Kriegsbildes.

---

<sup>7</sup> Zu dem Streit über den völkerrechtlichen Status Berg-Karabachs siehe jetzt die Kontroverse des *Verfassers* mit *Hans-Joachim Heintze*: Das Völkerrecht und der Berg-Karabach-Konflikt – nationale Selbstbestimmung und Sezession der armenischen Minderheit oder Wahrung der territorialen Integrität Aserbaidschans? in: Bundeszentrale für Politische Bildung: Dossier „Innerstaatliche Konflikte“ (7.12.2021); <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/>

<sup>8</sup> *Kantian, Raffi*: Der zweite Krieg um Karabach, in: Armenisch-Deutsche Korrespondenz (ADK, Hannover), Jg. 2020, Heft 4, S. 4-8.

4. Im Unterschied zu 2016 wurden die aserbajdschanischen Streitkräfte auch militärisch erstmals direkt und mannigfach von der Türkei unterstützt, insbesondere durch Sondereinheiten mit Kampferfahrung in bergigem Gelände (Kurdistan), durch Instrukteure bei den Kampfeinheiten, durch den türkischen Generalstab und durch Luftunterstützung.
5. Eine neue, ebenfalls von der Türkei organisierte Unterstützung und Waffe war die Entsendung mehrerer tausend islamistischer Kämpfer aus der von der Türkei kontrollierten nordwestsyrischen Provinz Idlib, mit einem Sold von 2000 Dollar dafür angeworben, das christliche Volk der Armenier zu bekämpfen. Die islamistischen Söldner wurden in den vordersten Frontabschnitten eingesetzt.

Mit Ausnahme der Drohneinsätze verletzten Aserbaidschan und die Türkei mit ihrer Kriegführung in schwerwiegender Weise fundamentale Prinzipien und Normen des Völkerrechts: der Angriff auf die Republik Berg-Karabach verstieß gegen das allgemeine Verbot der Gewaltanwendung in den internationalen Beziehungen. Deswegen war die aktive Beteiligung der Türkei an dem Krieg auf Seiten des Aggressors von vornherein und in jeder Hinsicht völkerrechtswidrig. Der massenhafte Einsatz vertraglich geächteter Clusterbomben verletzte Normen des humanitären Völkerrechts. Bizarr und zynisch zugleich war der Einsatz von syrischen Söldnern und die Instrumentalisierung ihres islamischen Fanatismus zur Bekämpfung der christlichen Karabach-Armenier.

Die internationale Gemeinschaft hat während des über sechs Wochen dauernden Krieges (27.09.2020 – 09.11.2020) keine Initiative ergriffen, geschweige denn Entschlossenheit gezeigt, gegen die massiven Völkerrechtsverletzungen Aserbaidschans und der Türkei vorzugehen. Sie hat sich vielmehr darauf beschränkt, scheinbar neutral und paritätisch die beiden kriegführenden Seiten zu ermahnen, die Kämpfe einzustellen und an den Verhandlungstisch zurückzukehren. Weder die für die Beilegung des Karabach-Konfliktes zuständige OSZE und ihre dafür geschaffene sog. Minsk-Gruppe noch ihre drei Koordinatoren – USA, Russland und Frankreich, sämtlich ständige Mitglieder und Vetomächte im UN-Sicherheitsrat, noch der Europarat, dem Aserbaidschan, die Türkei und Armenien angehören, noch die Europäische Union, die mit den südkaukasischen Staaten seit 2001 durch Partnerschafts- und Kooperationsabkommen und über die sog. Nachbarschaftspolitik eng verbunden ist, haben mit entschlossenen Aktionen auf die Einstellung der Kämpfe hingewirkt. Sie rafften sich nur zu lauen, diplomatischen Ermahnungen an die armenische und die aserbajdschanische Seite auf.

Die USA waren durch den Präsidentschaftswahlkampf politisch paralysiert, Russland hat sich – wie schon 2016 - strikt neutral verhalten, hat sogar davon abgesehen, die Einhaltung des Waffenstillstandsabkommens von 1994 einzufordern und durchzusetzen, welches der Kreml damals vermittelt und noch 2016 bekräftigt hatte. Gegen die Teilnahme der Türkei an den Kämpfen unternahm Russland

nichts, und zwar offensichtlich deswegen nichts, weil Russland seine inzwischen stark ausgebauten Wirtschaftsbeziehungen zur Türkei nicht gefährden wollte.

Was die EU anbelangt, war die Passivität gegenüber der Türkei besonders pikant. Offenkundig hing das mit dem Flüchtlingsabkommen von 2016 zusammen. Namentlich Deutschland hat sich durch das Abkommen gegenüber der Türkei erpressbar gemacht und sich dadurch selbst die Hände gebunden.

Und schließlich hatten sich alle Staatengemeinschaften und ihre Mitglieder politisch-juristisch gegenüber Aserbaidschan dadurch geschwächt, dass sie seit Jahrzehnten bei jeder sich bietenden Gelegenheit betonten, dass Berg-Karabach völkerrechtlich ein integraler Teil Aserbaidschans sei. Der von Aserbaidschans Staatsführung vertretene Standpunkt, sie könne kraft der Souveränität auf ihrem Staatsgebiet nach Gutdünken Schalten und Walten und separatistische Bevölkerungsteile notfalls mit militärischer Gewalt zur Räson bringen, scheint in der internationalen Staatengemeinschaft auf Verständnis zu stoßen. Dass auch die Republik Berg-Karabach als De-facto-Staat und als partielles Völkerrechtssubjekt durch das gewohnheitsrechtliche völkerrechtliche Gewaltverbot und durch den Waffenstillstandsvertrag von 1994 gegen Gewalt von Seiten Aserbaidschans geschützt war, scheint selbst Mitgliedern des Europarates und der Europäischen Union unbekannt zu sein, die sich in Völkerrechtsfragen in der Regel problembewusst und sensibel zeigen.

Das Verharren in der Rolle des Zuschauers kennzeichnet aber schon seit langem die Haltung ausnahmslos aller Mitgliedstaaten der EU, des Europarates und der OSZE. Wenn sie überhaupt reagierten, kamen sie über wohlfeile politische Ermahnungen und routinierte diplomatische Floskeln nicht hinaus.

Selbst die Mitglieder der Minsk-Gruppe der OSZE verhielten sich gegenüber schreienden Verletzungen völkerrechtlicher Prinzipien durch Aserbaidschan passiv. Besonders schrecklich, ja empörend ist der Fall Safarov: Der aserbaidschanische Offizier Ramil' Safarov hatte 2004 auf einem NATO-Lehrgang in Budapest einen Armenier aus nationalem Hass im Schlaf mit einer Axt erschlagen und war nur mit Mühe daran gehindert worden, einen weiteren Armenier ebenso umzubringen. Safarov wurde von einem ungarischen Gericht zu lebenslangem Freiheitsentzug verurteilt. An Aserbaidschan ausgeliefert, wurde Safarov von Staatspräsident Alijev begnadigt und demonstrativ befördert und seither von Aserbaidschans Medien als Volksheld und nationales Vorbild gefeiert.<sup>9</sup>

So wie Ramil' Safarov mit seiner Mordtat nach eigenem Bekunden die Armenier schlechthin treffen wollte, vernichteten Einheiten der aserbaidschanischen Armee im Dezember 2005 den in Nachichetvan bei Dschulfa unweit der Grenze zum Iran

---

<sup>9</sup> Ausführlich und mit vielen Nachweisen dazu *Luchterhandt*: Der Krieg Aserbaidschans gegen Berg-Karabach im April 2016 (Anm. 3), S. 196.